

BEBAUUNGSPLAN NR. 2 „WOLFSBERG“ FÜR DAS GELÄNDE DES EHEMALIGEN DRK-KINDERHEIMES DER GEMEINDE HASENMOOR

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. 8. 1997 (BGBl. I S. 2414) sowie des § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 10. 1. 2000 (GVBl. Schl.-H. S. 47) in den zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen und aufgrund des § 4 GO sowie der §§ 65 ff LVwG wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.5.2001 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 „Wolfsberg“ für das Gelände des ehemaligen DRK-Kinderheimes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Teil B Text

1. Allgemeines

1. 1. Die Ausnahmen gem. § 4 (3) werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. (§ 1 (6) BauNVO)
1. 2. Für Wohngebäude der Grundstücke 2 und 3 sind maximal je 4 Wohneinheiten und für die Wohngebäude der Grundstücke 4 und 5 maximal je 2 Wohneinheiten zulässig. Für die Wohngebäude der Grundstücke 1 und 6 ist maximal je 1 Wohneinheit zulässig, ausnahmsweise ist auf Grundstück 6 die Errichtung einer 2. Wohneinheit (Einliegerwohnung) zulässig, wenn die Größe von 70% der Grundfläche der Hauptwohnung nicht überschritten wird. (§ 9 (1) 6 BauGB)
1. 3. Die Grundstücksgrößen für die Grundstücke 1 und 6 haben mindestens 600 m² zu betragen. (§ 9 (1) 3 BauGB)
1. 4. Stellplätze sind ebenso wie Fahrflächen auf den Grundstücken in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. (§ 9 (1) 11 BauGB)
1. 5. Das auf den Dächern und Terrassen anfallende Niederschlagswasser der Grundstücke ist auf den Privatgrundstücken selbst zu versickern. (§ 9 (1) 16 BauGB)
1. 6. Auf den von Bebauung freizuhaltenen Flächen ist die Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne von § 2 (1) 1, 2 und 4 LBO nicht zulässig. Sie dienen als Rückstoßmöglichkeiten für Rettungsfahrzeuge. (§ 9 (1) 10 BauGB)
1. 7. Auf der von Bebauung freizuhaltenen Fläche (S) ist die Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne von § 2 (1) 1, 2 und 4 LBO nicht zulässig. (§ 9 (1) 10 BauGB)

2. Gestaltung (§ 92 LBO i. Vbg. mit § 9 (4) BauGB)

2. 1. Die Firsthöhe der baulichen Anlagen, gemessen von der Oberkante des Erdgeschoßrohfußbodens, darf bei eingeschossigen Gebäuden maximal 9,0m und bei zweigeschossigen maximal 11,0m betragen.

2. 2. Die Traufhöhe der baulichen Anlagen, gemessen von der Oberkante des Erdgeschoßfußbodens bis zum Schnittpunkt der Außenfläche des aufgehenden Mauerwerks und der Dachhaut, darf maximal bei eingeschossiger Bauweise 3,5 m und bei zweigeschossiger 7,0 m betragen.
2. 3. Die Dächer sind als Satteldächer mit einer Neigung von 35 - 45° zulässig.

Ausgefertigt:

Gemeinde Hasenmoor, den 27.6.2001

Siegel



...*Ernst Wulke*...
Bürgermeister